



**Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen**  
**Association des établissements cantonaux d'assurance incendie**  
**Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio**

## **BRANDSCHUTZMUSTERWEISUNG**

# **Sprinkleranlagen**

© Copyright 2015 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter [www.praever.ch/de/bs/vs](http://www.praever.ch/de/bs/vs)

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begriffe</b>	<b>4</b>
1.1	Inspektionsstelle	4
1.2	Betriebsbereitschaft und Wartung	4
1.2.1	Wartung	4
1.2.2	Wirksamkeit von Sprinklerdüsen in Wohnhochhäusern	4
1.2.3	Ausfall und vorübergehende Ausserbetriebsetzung	4
<b>2</b>	<b>Inspektionsstellen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen</b>	<b>5</b>
3.1	Abnahmekontrollen	5
3.1.1	Umfang	5
3.1.2	Dokumentation	5
3.2	Periodische Kontrollen	6
3.2.1	Umfang	6
3.2.2	Risikogruppen	6
3.2.3	Kontrollturnus	6
3.2.4	Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen	7
3.3	Abnahme- / Kontrollbericht	7
<b>4</b>	<b>Kosten</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Gültigkeit</b>	<b>7</b>

## 1 Begriffe

### 1.1 Inspektionsstelle

Die Inspektionsstelle führt Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen an Sprinkleranlagen durch.

### 1.2 Betriebsbereitschaft und Wartung

#### 1.2.1 Wartung

Die Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage müssen gemäss dem verwendeten Stand der Technik durchgeführt werden. Die vorgegebenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.

#### 1.2.2 Wirksamkeit von Sprinklerdüsen in Wohnhochhäusern

In Wohnhochhäusern ist die Wirksamkeit der Sprinklerdüsen innerhalb der Wohneinheiten durch den jeweiligen Mieter resp. Eigentümer jederzeit zu gewährleisten.

#### 1.2.3 Ausfall und vorübergehende Ausserbetriebsetzung

Während einer vorübergehenden Ausserbetriebsetzung oder einem Ausfall sind geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Geeignete Massnahmen sind beispielsweise:

Beherbergungsbetriebe	Provisorische Brandmeldeanlage Wächterdienst permanent oder nach Arbeitsschluss
Verkaufsgeschäfte, Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten, Lager	Kontrollgang nach Arbeitsschluss
Lager für gefährliche Stoffe, Hochregallager	Provisorische Brandmeldeanlage Wächterdienst permanent oder nach Arbeitsschluss Wächterdienst während der Nacht Kontrollgang nach Arbeitsschluss

## 2 Inspektionsstellen

Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen der Sprinkleranlagen werden durch die Brandschutzbehörde oder durch eine von ihr bezeichnete Inspektionsstelle durchgeführt.

### **3 Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen**

#### **3.1 Abnahmekontrollen**

- 1 Installations-Atteste müssen rechtsgültig Unterzeichnet sein.
- 2 Wurde die Planung von einem Fachplaner vorgenommen, führt dieser zusammen mit der Fachfirma eine Vorabnahme durch. Das Formular „Installations-Attest“ wird vom Fachplaner mitunterzeichnet (rechtsgültige Unterschrift).
- 3 Zur Abnahme muss die Sprinkleranlage entsprechend dem verwendeten Stand der Technik vollständig erstellt, ihre Betriebsbereitschaft gewährleistet und der Sprinklerwart instruiert sein.
- 4 Die Inspektionsstelle erstellt über jede Abnahmekontrolle einen Kontrollbericht.

##### **3.1.1 Umfang**

Die Abnahmekontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Überprüfung der Instruktion des Sprinklerwartes und seines Stellvertreters sowie der Führung des Kontrollbuches;
- b Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen;
- c Stichprobenkontrolle der Dokumentation;
- d Stichprobenweise Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage, des Schutzzumfanges, der Brandgefahren sowie der Warenkategorien und Stapelhöhen des Lagergutes. Dazu wird ein Inspektionsrundgang durchgeführt;
- e Nachprüfung der Wasserzufuhren (volumetrische Wassermessung);
- f Prüfung der Atteste für die Löschmittelzusätze;
- g Prüfung betreffend Einhaltung der Wartungsintervalle.

##### **3.1.2 Dokumentation**

- 1 Anlässlich der Abnahme von Sprinkleranlagen sind der Anlageeigentümerschaft durch die Fachfirma folgende Dokumente auszuhändigen und in der Sprinklerzentrale zu hinterlegen:
  - a Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz;
  - b Nutzungsplan mit Angaben je Bereich über das Alarmventil, Absperrorgane, Strömungsmelder, Bereichsfläche, Nutzung, Brandgefahr, Warenkategorie, Löschmittel, Lagerart, zulässige Stapelhöhen und Erstellungsjahr;
  - c Revisionspläne;
  - d Anlageschema und Schema der Zentrale;
  - e Bedienungsanleitung;
  - f Kontrollbuch;
  - g Weisungen für die Durchführung von Funktionskontrollen und über das Verhalten bei Ausfall der Anlage;
  - h Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung);
  - i weitere notwendige Unterlagen, wie z. B. Elektroschema bei Eigenversorgung;
  - j Dokumentation allfälliger Ansteuerungen von technischen oder baulichen Brandschutzeinrichtungen.

2 Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Sprinkleranlagen sowie bei Generalüberholungen sind diese Dokumente auf den neuen Stand nachzuführen.

## 3.2 Periodische Kontrollen

### 3.2.1 Umfang

Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Überprüfung der Instruktion des Sprinklerwartes und seines Stellvertreters sowie der Führung des Kontrollbuches;
- b Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen;
- c Stichprobenkontrolle der Dokumentation;
- d Stichprobenweise Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage, des Schutzzumfanges, der Brandgefahren sowie der Warenkategorien und Stapelhöhen des Lagergutes. Dazu wird ein Inspektionsrundgang durchgeführt;
- e Nachprüfung der Wasserzufuhren (volumetrische Wassermessung);
- f Prüfung der Atteste für die Löschmittelzusätze;
- g Prüfung betreffend Einhaltung der Wartungsintervalle.

### 3.2.2 Risikogruppen

#### 1 Risikogruppe 1

- Verkaufsgeschäfte;
- Beherbergungsbetriebe;
- Hochhäuser > 60 m.

#### 2 Risikogruppe 2

- Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung;
- Hochhäuser < 60 m;
- Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden.

#### 3 Risikogruppe 3

- Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, Schulbauten ohne Räume mit grosser Personenbelegung;
- Besondere Bauten und Anlagen wie Hochregallager, Verkehrsanlagen und der gleichen;
- Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge.

### 3.2.3 Kontrollturnus

Der Kontrollturnus beträgt für Sprinkleranlagen:

- Risikogruppe 1            3 Jahre;
- Risikogruppe 2            4 Jahre;
- Risikogruppe 3            5 Jahre.

### **3.2.4 Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen**

- 1 Für die periodischen und ausserordentlichen Kontrollen muss von der Anlageeigentümerschaft bzw. der Verwaltung der Zugang zu allen Bereichen (inkl. der Wohneinheiten) gewährleistet werden.
- 2 Die Anlageeigentümerschaft bzw. die Verwaltung wird von der Brandschutzbehörde respektive der beauftragten Inspektionsstelle rechtzeitig vor der Kontrolle, schriftlich zur Gewährleistung des Zugangs zu allen Bereichen aufgefordert.

### **3.3 Abnahme- / Kontrollbericht**

- 1 Die Abnahme / Kontrolle der Sprinkleranlage wird der Anlageeigentümerschaft durch die Inspektionsstelle mittels Abnahme- / Kontrollbericht schriftlich bestätigt.
- 2 Der Abnahme- / Kontrollbericht enthält:
  - Status der Anlage (vorgeschrieben – subventioniert oder freiwillig erstellt und auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltet);
  - Zustand der Anlage;
  - allfällige Mängel;
  - Massnahmen zur Mängelbehebung;
  - Termin zur Mängelbehebung (nur bei vorgeschriebenen und von der Brandschutzbehörde subventionierten Anlagen).

## **4 Kosten**

- 1 Durch die Inspektionsstelle können Kosten erhoben werden:
  - a Projektbegutachtung;
  - b Abnahme neu erstellter oder geänderter Anlagen;
  - c periodische Kontrolle;
  - d ausserordentliche Kontrolle;
  - e erstmalige Nachkontrolle nach einer Mängelbehebung.
- 2 Andere Massnahmen gehen zu Lasten der Anlageeigentümerschaft. Die Verrechnung erfolgt durch die Inspektionsstelle.

## **5 Weitere Bestimmungen**

Erlasse, Publikationen und „Stand der Technik Papiere“, die ergänzend zu dieser Brandschutzmusterweisung zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

## **6 Gültigkeit**

Diese Brandschutzmusterweisung gilt ab 06. November 2015.

Genehmigt durch den Ausschuss Brandschutzvorschriften VKF am 06. November 2015.